Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4688

05. 06. 89

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten

A. Zielsetzung

1. Mit der Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer sollen die Unsicherheiten, die bei Bürgern durch das verwaltungsaufwendige Erhebungsverfahren und auf den Kapitalmärkten hervorgerufen worden sind, beseitigt werden.
2. Der in jüngster Zeit stark gestiegenen Nachfrage nach Mietwohnungen soll durch eine verbesserte steuerliche Abschreibung Rechnung getragen werden.
3. Die Neuregelung der Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne soll unerwünschte Betriebsveräußerungen — insbesondere im mittelständischen Bereich — vermeiden.
4. Durch die steuerliche Begünstigung der Kosten für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse sollen Arbeitsplätze in Privathaushalten gefördert werden.

B. Lösung

1. Die kleine Kapitalertragsteuer wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 1989 — bei Erträgen aus langlaufenden Lebensversicherungen rückwirkend ab 1. Januar 1989 — aufgehoben. Damit entfällt der mit dieser Erhebungsform der Einkommensteuer verbundene Verwaltungsaufwand. Der Finanzplatz Deutschland wird wieder attraktiver. Die Maßnahme wird sich günstig auf das Zinsniveau auswirken.

   Der Sparer-Freibetrag wird verdoppelt. Damit werden die Erträge aus kleinen Sparvermögen von der Steuer freigestellt.
2. Zur Verstetigung der Wohnungsbautätigkeit wird eine neue Abschreibungsregelung für Mietwohnungen geschaffen, nach welcher der Abschreibungszeitraum von 50 Jahren auf 40 Jahre

verkürzt und die Absetzungen für Abnutzung degressiv ausgestaltet werden.

3. Die Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne wird gemildert, indem der Höchstbetrag für die ermäßigte Besteuerung derartiger Gewinne heraufgesetzt wird.

4. Zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten wird ein auf 12 000 DM begrenzter Sonderausgabenabzug eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die geplanten steuerlichen Maßnahmen führen insgesamt zu Steuermindereinnahmen von rd. 4,9 Mrd. DM im Entstehungsjahr 1990. Sie werden durch erhöhte Steuereinnahmen aufgrund der anhaltenden guten wirtschaftlichen Entwicklung ausgeglichen.

Eine günstige Zinsentwicklung erleichtert mittel- und langfristig die Belastung der öffentlichen Haushalte.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) — 522 00 — Ste 162/89

Bonn, den 2. Juni 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 11. Mai 1989 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzhüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 5 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2,

   für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder

   die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind,

   können, soweit die Gebäude Wohnzwecken dienen, anstelle der Beträge nach Satz 1 die folgenden Beträge abgezogen werden:

   im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren jeweils 7 vom Hundert,

   in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

   in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2 vom Hundert,

   in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

   der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung können die Sätze 1 und 2 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach den Sätzen 1 oder 2 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat."

2. In § 10 Abs. 1 werden am Ende der Nummer 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer angefügt:

   „8. Aufwendungen des Steuerpflichtigen bis zu 12 000 DM im Kalenderjahr für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zumindest zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Weitere Voraussetzung ist, daß zum Haushalt des Steuerpflichtigen

   a) zwei Kinder, bei Alleinstehenden (§ 33c Abs. 2) ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1, die zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder

   b) ein Hilfloser im Sinne des § 33b Abs. 6

   gehören. Leben zwei Alleinstehende, die jeweils die Voraussetzungen von Buchstabe a oder b erfüllen, in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel."

3. In § 10c Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 8" ersetzt.

4. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 7" durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 8" ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 Satz 2 werden die Worte „Nummer 1 Satz 2" durch die Worte „Nummer 1 Satz 3" ersetzt.

      bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

      „6. außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;".

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 4 werden die Worte „Kapitalforderungen, die eine ähnliche Zweckbestimmung wie Schuldverschreibungen haben und häufiger als dreimal abgetreten

werden dürfen" durch die Worte „ähnliche Kapitalforderungen" ersetzt.

bb) Der letzte Satz wird gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Zahl „300" jeweils durch die Zahl „600" und die Zahl „600" durch die Zahl „1 200" ersetzt.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Außerordentliche Einkünfte"

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. Dieser beträgt für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von 30 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 § 32 a anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6 b oder § 6 c anwendet."

7. In § 34 b Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „nach den Steuersätzen des § 34 Abs. 1 Satz 1, die auf außerordentliche Einkünfte bis zwei Millionen Deutsche Mark Anwendung finden" durch die Worte „nach dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2" ersetzt.

8. In § 34 c Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach den Steuersätzen des § 34 Abs. 1 Satz 2 zu bemessen, die auf außerordentliche Einkünfte bis zwei Millionen Deutsche Mark Anwendung finden" durch die Worte „nach dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu bemessen" ersetzt.

9. In § 36 Abs. 2 Nr. 2 werden der Punkt hinter Satz 1 durch einen Strichpunkt ersetzt und die Sätze 2 bis 6 gestrichen.

10. In § 37 Abs. 3 Satz 4 und § 39 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" jeweils durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8" ersetzt.

11. In § 39 b Abs. 3 Satz 10 wird das Wort „zwei" durch das Wort „dreißig" ersetzt.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Nummern 4 und 8 aufgehoben; die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „8" durch die Zahl „6" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

13. In § 43 a wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4:

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
33⅓ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 5:

30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6:

25 vom Hundert des Kapitalertrags."

14. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei ist die Kapitalertragsteuer, die ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen hat, auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden."

cc) Sätze 6 bis 8 werden gestrichen.

15. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und 8 Buchstabe b" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4" ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

16. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8 Buchstabe a" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Zitat „§ 45 a Abs. 2 oder 3" durch das Zitat „§ 45 a Abs. 3" ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Zitat „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6," gestrichen.

dd) Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

17. § 44c wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

    „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Buchstabe a sowie bei Kapitalerträgen aus Anteilscheinen an einem Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Hälfte der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet"

    durch die Worte

    „die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer"

    ersetzt.

    b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6," gestrichen.

18. § 45a wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift werden die Worte „6 und 8" durch die Zahl „5" ersetzt.

    b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der §§ 43 und 44a" durch die Worte „des § 43 Abs. 2 oder des § 44a" ersetzt.

    c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Die Worte „des Satzes 4 und" werden gestrichen.

        bb) In Nummer 4 wird das Wort „einbehaltenen" durch die Worte „nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren" ersetzt.

        cc) In Satz 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und 8" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5" ersetzt.

        dd) Satz 4 wird gestrichen.

19. § 45b wird wie folgt gefaßt:

    „§ 45b

    Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5

    Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 ist die Einkommensteuer durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten, soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge nicht in Anspruch genommen werden kann."

20. In § 45c wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Zahl „7" durch die Zahl „6" ersetzt.

21. § 49 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

    „5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des

    a) § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen;

    b) § 20 Abs. 1 Nr. 3;

    c) § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn

        aa) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, oder

        bb) das Kapitalvermögen aus Genußrechten besteht, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind.

    § 20 Abs. 2 gilt entsprechend;".

22. § 50d wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „gelten § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6 sinngemäß und" durch das Wort „gilt" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „auf Grund eines Verständigungsverfahrens nach einem Abkommen ein erleichtertes" durch das Wort „erleichterte" ersetzt.

    c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Worte „Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Buchstaben b und c, sowie bei" gestrichen.

        bb) In Satz 5 werden die Worte „des Kapitalertrags oder" gestrichen.

23. § 52 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 11 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

    „§ 7 Abs. 5 in der durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

    b) Absatz 20 wird wie folgt gefaßt:

    „(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. Dem Schuldner von Kapitalerträgen im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa in der Fassung des Artikels 1 Nr. 56 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) wird die Kapitalertragsteuer für Rechnung des Gläubigers von dem Finanzamt erstattet, an das sie abgeführt worden ist. Die Kapitalertragsteuerfestsetzungen für die Monate Januar bis Juni 1989 werden insoweit von Amts wegen berichtigt. § 36 Abs. 2 Nr. 2, § 44b Abs. 1 und 4 sowie

§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Die Rückforderung von Kapitalertragsteuer, die dem Gläubiger der Kapitalerträge erstattet worden ist, ist ausgeschlossen. § 20 Abs. 2 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen, ist § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) anzuwenden. § 20 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

c) Nach Absatz 23 wird folgender Absatz 23a eingefügt:

„(23 a) § 34 Abs. 1 ist erstmals auf außerordentliche Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 erzielt werden. Für außerordentliche Einkünfte, die vor dem 1. Januar 1990 erzielt werden, ist § 34 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) weiter anzuwenden."

d) Absatz 25 wird wie folgt gefaßt:

„(25) § 36 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

e) Absatz 28 wird wie folgt gefaßt:

„(28) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6, Satz 2 und Abs. 3, § 43a Abs. 1, § 44 Überschrift und Abs. 1 Sätze 1 und 5, § 44a Abs. 1, § 44b Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, § 44c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 45a Überschrift, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, §§ 45c und 49 Abs. 1 Nr. 5 sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen, sind

a) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 8 Buchstaben a und b und Satz 2 sowie Abs. 3, §§ 43a, 44 Überschrift und Abs. 1 Satz 1, §§ 44a, 44b Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, §§ 44c, 45a Überschrift, Abs. 2 Sätze 2 und 4, §§ 45c und 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 1 Nr. 55 bis 60, 62, 65 und 68 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und

b) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe c, § 44 Abs. 1 Sätze 5 bis 8, § 44b Abs. 1 Sätze 5 und 6, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 44c Abs. 2 Satz 1, § 45a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4, § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a sowie § 52 Abs. 28 Sätze 2 und 3 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 4 bis 9 und 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) anzuwenden."

f) Nach Absatz 28a wird folgender Absatz 28b eingefügt:

„(28b) § 45b ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen."

g) Absatz 30 wird aufgehoben.

h) Die bisherigen Absätze 31 und 31a werden Absätze 30 und 31.

i) Absatz 32 wird wie folgt gefaßt:

„(32) § 50d Abs. 1 und 2 ist erstmals auf Kapitalerträge und Vergütungen im Sinne des § 50a anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen. § 50d Abs. 3 ist erstmals auf Kapitalerträge und Vergütungen im Sinne des § 50a anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge und Vergütungen im Sinne des § 50a, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen, ist § 50d Abs. 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 70 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) anzuwenden. Absatz 20 Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.
2. In § 38a Abs. 2 wird das Zitat „§ 39 Satz 2" durch das Zitat „§ 39 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
3. § 38b wird aufgehoben.
4. § 39 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz wird angefügt:

   „(2) Von den Ausschüttungen an natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 vom Hundert des ausgeschütteten Betrages erhoben, soweit die Ausschüttungen nicht nach § 40 Abs. 1 steuerfrei sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen und darin die Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag zu regeln."
5. In § 39a Abs. 2 wird das Zitat „§ 39 Satz 2" durch das Zitat „§ 39 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

6. § 39b wird aufgehoben.

7. In § 40 Abs. 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

8. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

   b) Nummer 5 wird aufgehoben.

   c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

9. In § 42 wird das Zitat „§ 40 Abs. 1 und 2 bis 5" durch das Zitat „§ 42 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 5" und das Zitat „§ 39 Satz 2, § 39a Abs. 2 und § 39b Abs. 2" durch das Zitat „§ 39 Abs. 1 Satz 2 und § 39a Abs. 2" ersetzt.

10. § 43 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

   „(6) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels 9 Nr. 1 bis 9 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) sind

   1. § 38 Abs. 3 für Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen,

   2. die §§ 38b, 39, 39b, 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen,

   3. § 38a Abs. 2, §§ 38b, 39, 39a Abs. 2, §§ 39b, 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1 und § 42 für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 endet,

   4. § 38b auch anzuwenden, soweit in Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zufließen, Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens enthalten sind, bei denen vor dem 1. Januar 1989 Kapitalertragsteuer nicht zu erheben war. Dies gilt auch für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die in dem Geschäftsjahr als zugeflossen gelten, das nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 endet."

11. § 45 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz wird angefügt:

   „(2) § 39 Abs. 2 gilt sinngemäß."

12. § 45a wird aufgehoben.

13. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird aufgehoben.

   b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

14. In § 48 wird das Zitat „§ 47 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4" durch das Zitat „§ 47 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3" ersetzt.

15. § 50 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Für die Anwendung der §§ 45, 45a, 47 Abs. 1, § 48 in der Fassung des Artikels 9 Nr. 13 bis 16 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) gilt § 43 Abs. 6 sinngemäß."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer

Die Erfahrungen der letzten Monate mit dem Steuerreformgesetz 1990 machen einige begrenzte Korrekturen notwendig. Das gilt in erster Linie für die kleine Kapitalertragsteuer. Sie wird ab 1. Juli 1989 aufgehoben.

Mit ihrer Einführung war für alle Beteiligten — Kreditwirtschaft, Steuerzahler und Finanzverwaltung — ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Dies stieß vor allem bei denjenigen Bürgern auf Unverständnis, die mit ihren Kapitalerträgen nicht steuerpflichtig sind. Bürger, die auf eine sofortige Erstattung Wert legten, mußten sich dem bürokratischen Aufwand für eine Freistellung im Rahmen des Nichtveranlagungsverfahrens unterziehen.

Die Deutsche Bundesbank hat wiederholt auf die Belastungen des deutschen Kapitalmarktes durch die kleine Kapitalertragsteuer hingewiesen. Die Geldvermögensbildung der inländischen Privatanleger und Unternehmen erfolgte 1988 zu rund 44 Prozent — also fast zur Hälfte — im Ausland. Insgesamt wurden 1988 netto fast 85 Mrd. DM an langfristigem Kapital exportiert. 1987 waren es noch gut 23 Mrd. DM. Dabei gingen die Anlagen von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland zurück, während die deutschen Anlagen im Ausland stiegen.

Die Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer trägt dem Rechnung. Bei Kapitalerträgen, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen, wird die kleine Kapitalertragsteuer nicht mehr erhoben.

Dies bedeutet eine deutliche Verfahrensvereinfachung für alle Beteiligten.

Die Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer ändert nichts an der seit jeher gegebenen Einkommensteuerpflicht der Kapitalerträge. Zur gleichmäßigeren Erfassung aller Einkünfte werden folgende Maßnahmen beibehalten:

- Die Kreditinstitute weisen ihre Kunden auf die Steuerpflicht der Kapitalerträge hin.
- Bei den Einkommensteuererklärungen und den Anträgen auf Lohnsteuer-Jahresausgleich muß stets bestätigt werden, daß die Kapitalerträge zutreffend erklärt worden sind.
- Durch das Gesetz über die strafbefreiende Erklärung wird ein Anreiz geschaffen, künftig die Einkünfte aus Kapitalvermögen richtig und vollständig anzugeben; dieser Weg in die Steuerehrlichkeit bleibt erhalten.

Der Verzicht auf die kleine Kapitalertragsteuer stärkt den Kurs der Deutschen Mark an den internationalen Devisenmärkten. Hiermit wird der weitere Abbau des Leistungsbilanzüberschusses gefördert.

Die Bundesregierung wird eine für alle EG-Mitgliedstaaten tragbare Lösung für die künftige steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen in der Gemeinschaft unterstützen. Dabei muß das für das Vertrauensverhältnis zwischen Banken und Kunden so wichtige Bankgeheimnis in der Bundesrepublik Deutschland gewahrt bleiben.

Kapitalertragsteuer bei Lebensversicherungen

Im Zusammenhang mit der Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer als Erhebungsform für die Einkommensteuer wurde mit der Steuerreform die Einkommensteuerpflicht auf einen Teil der Erträge aus langlaufenden Lebensversicherungen ausgedehnt. In diesem Bereich hat die Kapitalertragsteuer im Grundsatz Abgeltungswirkung.

Es ist folgerichtig, mit der Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer auch die Einkommensteuerpflicht und damit die Kapitalertragsteuer in diesem Bereich rückwirkend aufzuheben. Den Versicherungsunternehmen wird die abgeführte Kapitalertragsteuer zurückgezahlt. Die Unternehmen haben den Versicherungsnehmern die zurückgezahlten Beträge gutzuschreiben.

Verdoppelung des Sparer-Freibetrags

Die allgemeine Einkommens- und Vermögensentwicklung hat seit der Einführung des Sparer-Freibetrags zu einer beträchtlichen Zunahme der Geldvermögen breiter Bevölkerungsschichten geführt. Die vorgeschlagene Verdoppelung des Sparer-Freibetrags ermöglicht, daß die Kleinsparer mit ihren Kapitalerträgen steuerfrei bleiben.

Milderung der Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird — auch im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt — in stärkerem Maße Rücksicht auf die Erhaltung und die Belange des gewerblichen Mittelstandes genommen. Außerordentliche Einkünfte werden bis zum Höchstbetrag von 30 Mio. DM mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes besteuert. Bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes zusammengeballt anfallende Gewinne aus stillen Reserven werden im Interesse der Erhaltung mittelständischer Betriebe schonend behandelt. Betriebliche Veräußerungsgewinne, die über 30 Mio. DM hinausgehen, werden insoweit nicht mehr begünstigt. Bei 30 Mio. DM Veräußerungsge-

Finanzielle Auswirkungen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuerminder(−)/Steuermehreinnahmen(+) in Mio. DM							
			Entstehungsjahr [1]				Rechnungsjahre [2]			
			1989 bzw. 1990				1989			
			insgesamt	davon: Bund	davon: Länder [3]	davon: Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	davon: Länder [3]	davon: Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer	KapSt	−4 300	−2 150	−2 150	—	−3 000	−1 500	−1 500	—
		ESt	+ 500	+ 213	+ 217	+ 70	—	—	—	—
		Saldo [4]	−3 800	−1 937	−1 933	+ 70	−3 000	−1 500	−1 500	—
2	Verdoppelung des Sparer-Freibetrages (§ 20 Abs. 4 EStG)	ESt	− 580	− 246	− 253	− 81	− 50	− 21	− 22	− 7
3	Änderung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (§ 34 EStG)	ESt	− 40	− 17	− 17	− 6	—	—	—	—
4	Verbesserung der Abschreibung für Mietwohnungen (§ 7 Abs. 5 EStG)	GewSt	− 50	− 4	− 7	− 39	− 10	− 1	− 1	− 8
		ESt	− 80	− 34	− 35	− 11	− 30	− 13	− 13	− 4
		KSt	− 110	− 55	− 55	—	− 70	− 35	− 35	—
		zus.	− 240	− 93	− 97	− 50	− 110	− 49	− 49	− 12
5	Einführung eines Sonderausgabenabzugs zur Förderung von Arbeitsplätzen in Privathaushalten (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG) [5]	ESt	− 420	− 179	− 183	− 58	—	—	—	—
		LSt	+ 195	+ 83	+ 85	+ 27	—	—	—	—
		Saldo	− 225	− 96	− 98	− 31	—	—	—	—
6	Summe		−4 885	−2 389	−2 398	− 98	−3 160	−1 570	−1 571	− 19

[1] In den ersten zwölf Monaten der Rechtsänderung entstehende Steuermindereinnahmen.
[2] Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderung.
[3] Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Länderaufkommen zugerechnet.
[4] Ohne Berücksichtigung des Aufkommens, der Anrechnung oder Erstattung bereits erhobener kleiner Kapitalertragsteuer.
[5] Mehreinnahmen bei der Sozialversicherung rd. 430 Mio. DM.

winn wird die Größenordnung erreicht, bei der eine volle Tarifermäßigung nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Abschreibungsregelung für Wohngebäude

Die im Gesetzentwurf enthaltene neue Abschreibungsregelung für Mietwohnungen verbessert die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Mietwohnungsbau. Hierdurch wird ein Anreiz für den Einsatz privaten Kapitals zur Schaffung zusätzlich benötigten Wohnraums geboten, um das Angebot von Mietwohnungen auf dem Wohnungsmarkt zu verstärken und eine verbesserte Versorgung mit Mietwohnungen zu erreichen.

Die Abschreibungen kommen für alle Wohngebäude in Betracht, für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist oder die nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind. Mit diesen Voraussetzungen sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Die Abschreibungen gelten für Mietwohngebäude im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen.

Sonderausgabenabzug zur Förderung von Arbeitsplätzen in Privathaushalten

Die Regelung soll aus arbeitsmarktpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten anregen. In Familien mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sollen die Mehrfachbelastung durch Haushalt, Beruf und Betreuung gemindert und gesellschaftliche, soziale und gesundheitliche Nachteile insbesondere für Frauen abgebaut werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, im Rahmen der vorgesehenen beschäftigungspolitischen Maßnahmen die Trennung zwischen steuerlich abziehbaren Aufwendungen und nichtabziehbaren Aufwendungen für den privaten Haushalt zu durchbrechen und einen betragsmäßig begrenzten Abzug von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse als Sonderausgabe einzuführen.

Steuerminder(–)/Steuermehreinnahmen(+) in Mio. DM															
Rechnungsjahre[2]															
1990				1991				1992				1993			
insgesamt	davon: Bund	Länder[3]	Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	Länder[3]	Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	Länder[3]	Gemeinden	insgesamt	davon: Bund	Länder[3]	Gemeinden
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
–4 100	–2 050	–2 050	—	–4 300	–2 150	–2 150	—	–4 550	–2 275	–2 275	—	–4 850	–2 425	–2 425	—
+ 600	+ 255	+ 262	+ 83	+ 550	+ 234	+ 240	+ 76	+ 350	+ 149	+ 152	+ 49	+ 200	+ 85	+ 87	+ 28
–3 500	–1 795	–1 788	+ 83	–3 750	–1 916	–1 910	+ 76	–4 200	–2 126	–2 123	+ 49	–4 650	–2 340	–2 338	+ 28
– 780	– 332	– 340	–108	– 650	– 276	– 284	– 90	– 580	– 246	– 253	– 81	– 580	– 246	– 253	– 81
—	—	—	—	– 10	– 4	– 4	– 2	– 20	– 9	– 9	– 2	– 40	– 17	– 17	– 6
– 20	– 1	– 3	– 16	– 90	– 6	– 13	– 71	– 192	– 14	– 26	–152	– 192	– 14	– 26	–152
– 60	– 26	– 26	– 8	– 170	– 72	– 74	– 24	– 320	– 136	– 140	– 44	– 320	– 136	– 140	– 44
– 172	– 86	– 86	—	– 306	– 153	– 153	—	– 448	– 224	– 224	—	– 448	– 224	– 224	—
– 252	– 113	– 115	– 24	– 566	– 231	– 240	– 95	– 960	– 374	– 390	–196	– 960	– 374	– 390	–196
– 380	– 162	– 165	– 53	– 445	– 189	– 194	– 62	– 430	– 183	– 187	– 60	– 420	– 179	– 183	– 58
+ 180	+ 77	+ 78	+ 25	+ 195	+ 83	+ 85	+ 27	+ 195	+ 83	+ 85	+ 27	+ 195	+ 83	+ 85	+ 27
– 200	– 85	– 87	– 28	– 250	– 106	– 109	– 35	– 235	– 100	– 102	– 33	– 225	– 96	– 98	– 31
–4 732	–2 325	–2 330	– 77	–5 226	–2 533	–2 547	–146	–5 995	–2 855	–2 877	–263	–6 455	–3 073	–3 096	–286

2. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der oben stehenden Zusammenstellung.

3. Auswirkungen auf die Preise

Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Preise sind nicht genau zu beziffern. Tendenziell dürften das Zinsniveau infolge eines höheren Kapitalangebots im Inland und die Importgüterpreise bei einer festen Tendenz für die Deutsche Mark eher niedriger liegen.

Die mit der vorgesehenen Regelung der Abschreibungsbedingungen beabsichtigte Verbesserung des Angebots an Mietwohnungen trägt mittelfristig dazu bei, einem Anstieg der Mietpreise und damit des Verbraucherpreisniveaus entgegenzuwirken.

Angebot und Nachfrage auf dem Baumarkt werden durch die verbesserten Finanzierungsbedingungen langfristig verstetigt. Damit wird der Gefahr kurzfristiger starker Preisschwankungen begegnet.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 EStG)

Die geänderte Fassung des Absatzes 5 sieht vor, daß anstelle der Absetzungen für Abnutzung nach dem bisherigen § 7 Abs. 4 oder 5, der von einer 50jährigen Abschreibungsdauer eines Wohngebäudes ausgeht, bei bestimmten zur Vermietung vorgesehenen Wohngebäuden eine 40jährige Abschreibungsdauer zugrunde gelegt wird. Die Regelung gilt auch für vermietete Eigentumswohnungen (§ 7 Abs. 5a).

Der neue Satz 2 legt fest, daß die Abschreibungen nur in Betracht kommen, soweit das Gebäude Wohnzwecken dient. Dient ein Gebäude auch betrieblichen oder beruflichen Zwecken, sind die Abschreibungen für diesen Teil des Gebäudes ausgeschlossen.

Für Herstellungsfälle werden als weitere Voraussetzungen bestimmt, daß der Bauantrag für das Gebäude nach dem 28. Februar 1989 gestellt und es vom Steuerpflichtigen hergestellt worden ist. Erwerbsfälle sind begünstigt, wenn die Anschaffung nach dem 28. Fe-

bruar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt. Durch diese Regelung wird auch der Kauf eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung von einem Bauträger begünstigt. Die neuen Abschreibungen betragen in den ersten vier Jahren jeweils 7 vom Hundert, in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 5 vom Hundert, in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2 vom Hundert und in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert der Herstellungs- oder Anschaffungskosten.

Nach dem neuen Satz 3 ist im Fall der Anschaffung weiter erforderlich, daß der Hersteller für das veräußerte Gebäude keine anderen Abschreibungen als nach § 7 Abs. 4 vorgenommen hat.

Die Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, aber auf Grund eines vor dem 1. März 1989 gestellten Bauantrags hergestellt oder vor dem 1. März 1989 auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, richten sich nach § 7 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1.

Zu Nummer 2 (§ 10 EStG)

Mit der neu in § 10 Abs. 1 angefügten Nummer 8 werden Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis in begrenztem Umfang zum Abzug als Sonderausgaben zugelassen. Die Vorschrift geht vornehmlich aus arbeitsmarktpolitischen Gründen über die im Bereich der außergewöhnlichen Belastung bereits bestehenden Abzugsmöglichkeiten (§ 33a Abs. 3) hinaus.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, daß auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge zumindest zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden. Diese Beschränkung zielt darauf ab, die Begründung vollwertiger Arbeitsverhältnisse mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten zu fördern und der illegalen Beschäftigung in diesem Bereich entgegenzuwirken. Mit der Regelung, daß nur zu einem Zweig der Sozialversicherung Pflichtbeiträge entrichtet werden müssen, wird erreicht, daß der Anwendungsbereich auch Beschäftigungen unter 18 Stunden in der Woche umfaßt, weil in der Arbeitslosenversicherung nur Beschäftigungsverhältnisse von mindestens 18stündiger Dauer in der Woche beitragspflichtig sind. Gleichzeitig stellt die Formulierung sicher, daß die steuerliche Förderung nur in Betracht kommt, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung des Arbeitnehmers vorliegt; das ist z. B. nicht der Fall bei Beziehern von Altersruhegeld, bei deren Beschäftigung auch ohne Bestehen der Versicherungspflicht der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zu entrichten hat.

Die Sozialversicherungspflicht kann auch darauf beruhen, daß ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse eingeht und der Gesamtlohn die Pflichtversicherungsgrenze übersteigt. Dies ermöglicht auch Haushalten mit geringerem Einkommen, die Steuervergünstigung in Anspruch zu nehmen.

Der Sonderausgabenabzug ist ferner an die Voraussetzung geknüpft, daß bei Familien und Alleinstehenden entweder mindestens eine Person, die nicht nur vorübergehend so hilflos ist, daß sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, oder mindestens zwei Kinder bis zum 10. Lebensjahr, bei Alleinstehenden mindestens ein Kind bis zum 10. Lebensjahr, zum Haushalt gehören.

Der Sonderausgabenabzug ist auf den Haushalt bezogen. Er wird deshalb auch Alleinstehenden, die in einem Haushalt zusammenleben, nur einmal gewährt. Es ist nicht erforderlich, daß der/die Beschäftigte die pflegebedürftige Person oder die Kinder (bei Alleinstehenden das Kind) betreut; es müssen aber hauswirtschaftliche Tätigkeiten im häuslichen Bereich verrichtet werden. Aufwendungen z. B. für Chauffeure, Sekretäre und Gesellschaftsdamen sind deshalb nicht abziehbar.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 10c, 12 EStG)

Der neue Sonderausgabenabzug zur Förderung von Arbeitsplätzen in Privathaushalten (vgl. Nummer 2) hat redaktionelle Änderungen beim Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c) und beim Abzugsverbot des § 12 zur Folge.

Zu Nummer 5 (§ 20 EStG)

Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung stellt in Verbindung mit den Anwendungsvorschriften des § 52 Abs. 20 und 28b für Erträge aus Lebensversicherungen mit einer Vertragsdauer von mindestens zwölf Jahren den Rechtszustand wieder her, der vor 1989 gegolten hat. Soweit die Einkommensteuerfreiheit dieser Erträge durch das Steuerreformgesetz 1990 ab 1989 beseitigt worden ist, wird sie rückwirkend wieder eingeführt.

Damit fällt die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kapitalertragsteuer von 10 vom Hundert auf Lebensversicherungserträge rückwirkend fort. Dies würde an sich einen Erstattungsanspruch jedes Versicherungsnehmers nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung begründen.

Um die Rückabwicklung jedoch für alle Beteiligten möglichst einfach und kostengünstig zu gestalten, sieht der Gesetzentwurf (§ 52 Abs. 20) vor, daß die Kapitalertragsteuer, die die Versicherungsunternehmen für Rechnung der Versicherungsnehmer einbehalten und abgeführt haben, ebenfalls für Rechnung der Versicherungsnehmer an die Unternehmen zurückgezahlt wird. Damit kommt die Rückzahlung automatisch den Versicherungsnehmern zugute.

Um eine doppelte Rückzahlung zu vermeiden, werden bei dem einzelnen Versicherungsnehmer die Er-

stattung und die Anrechnung auf die Einkommensteuer zum Zwecke der Erstattung ausgeschlossen.

Soweit einzelnen Versicherungsnehmern die Kapitalertragsteuer bereits gegen Vorlage einer NV (Nichtveranlagungs-)-Bescheinigung erstattet worden ist, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis auf die Rückforderung verzichtet, eine doppelte Erstattung also in Kauf genommen. Es handelt sich um rund 500 Fälle mit einem Gesamterstattungsbetrag von 25 000 Deutsche Mark, im Durchschnitt also 50 Deutsche Mark je Erstattungsberechtigter.

Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung aus der Abschaffung der Kapitalertragsteuer für häufiger als dreimal abtretbare Kapitalforderungen (Schuldscheindarlehen) nach § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a.

Buchstabe c (Absatz 4)

Der Sparer-Freibetrag soll ab dem Veranlagungszeitraum 1989 auf 600 DM/1 200 DM für Alleinstehende/Zusammenveranlagte angehoben werden. Diese Verdoppelung stellt zusammen mit dem Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 100 DM/200 DM Geldvermögenserträge in Höhe von 700 DM für einen Alleinstehenden und von 1 400 DM für Zusammenveranlagte steuerfrei. Allein durch diese Verdoppelung werden bei einer Verzinsung von beispielsweise 5 % Zinsen aus einem Geldvermögen von 14 000 DM bei einem Alleinstehenden und von 28 000 DM bei Zusammenveranlagten steuerlich nicht belastet.

Das auch durch die bessere Unterrichtung geschärfte Bewußtsein der Steuerzahler über die Steuerpflicht ihrer Kapitalerträge veranlaßt eine zunehmende Zahl von Steuerbürgern, ihre Zinsen ordnungsgemäß anzugeben. Dies rechtfertigt es, einen größeren Sockelbetrag der Kapitaleinkünfte steuerlich freizustellen.

Zu Nummer 6 (§ 34 EStG)

Buchstabe a

Die Überschrift wurde aus redaktionellen Gründen neu gefaßt.

Buchstabe b

Um einer unerwünschten Verkaufswelle bei mittelständischen Unternehmen — auch wegen des EG-Binnenmarkts — entgegenzuwirken, wird der Höchstbetrag, bis zu dem außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert werden, auf 30 Millionen DM angehoben. Außerordentliche Einkünfte bis zu diesem Betrag unterliegen einheitlich dem halben durchschnittlichen Steuersatz. Auf einen weiteren Stufenbetrag, der mit zwei Dritteln des durchschnittlichen Steuersatzes der Einkommensteuer unterläge, wird zur Vereinfachung verzichtet.

Zu Nummer 7 (§ 34 b EStG)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 34 Abs. 1.

Zu Nummer 8 (§ 34 c EStG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung des § 34 Abs. 1.

Zu Nummer 10 (§§ 37 und 39 a EStG)

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Änderung des § 10 Abs. 1.

Zu Nummer 11 (§ 39 b EStG)

Es handelt sich um die Anpassung der lohnsteuerlichen Vorschrift an die Änderung des § 34 Abs. 1.

Zu Nummer 12 (§ 43 EStG)

Die Änderungen bedeuten in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 28, daß bei den betreffenden Kapitalerträgen die Kapitalertragsteuer von 10 vom Hundert ab 1. Juli 1989 nicht mehr erhoben wird.

Die im ersten Halbjahr 1989 erhobene Kapitalertragsteuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer), der die Kapitalerträge nach wie vor unterliegen. Sie wird infolgedessen nicht zurückgezahlt, sondern gegen Vorlage der Kapitalertragsteuerbescheinigung des Schuldners der Kapitalerträge (z. B. Bank, Sparkasse, Emittent von Wertpapieren) bei der Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)Veranlagung oder dem Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Jahr 1989 auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) angerechnet. Dies kann zu einer teilweisen oder sogar vollständigen Erstattung führen, wenn beispielsweise der Sparer-Freibetrag des § 20 Abs. 4 nicht wesentlich oder nicht überschritten wird.

In NV (Nichtveranlagungs)-Fällen bleiben die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug durch den Schuldner der Kapitalerträge und die Erstattung der Kapitalertragsteuer durch das Bundesamt für Finanzen — beides gegen Vorlage der NV (Nichtveranlagungs)-Bescheinigung — unberührt. Entsprechendes gilt für Kapitalerträge, die steuerbefreiten oder beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften oder abkommensberechtigten Gebietsfremden zufließen.

Zu Nummern 9 und 13 bis 21 (§§ 36, 43 a bis 45 c und 49 EStG)

Die Änderungen stellen in Verbindung mit den Anwendungsvorschriften des § 52 Abs. 25 und 28 mit Wirkung ab 1. Juli 1989 den vor 1989 geltenden Rechtszustand wieder her. Die Anpassungen der Verfahrensvorschriften und der Vorschrift über die beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte (§ 49) an die Erhebung der Kapitalertragsteuer von 10 vom Hundert werden mit Wirkung ab 1. Juli 1989 zurückgenommen.

Zu Nummer 22 (§ 50 d EStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummern 9 und 12. Die Änderung in Buchstabe b läßt u. a. eine verwaltungseinfache Abwicklung der abgeschafften Kapitalertragsteuer in Auslandsfällen zu.

Zu Nummer 23 (§ 52 EStG)

Buchstabe a

Die Änderung des Absatzes 11 enthält die zeitliche Anwendungsregelung zum neuen § 7 Abs. 5.

Buchstabe b

Hinweis auf die Begründung zu Nummer 5.

Buchstabe c

Der neue Absatz 23 a stellt auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr sicher, daß der neugefaßte § 34 Abs. 1 erstmals auf Einkünfte angewendet wird, die nach dem 31. Dezember 1989 erzielt werden.

Buchstaben d bis i

Hinweis auf die Begründung zu Nummern 9 und 12 bis 22.

Zu Artikel 2 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Da die mit der Besteuerung von Investmenterträgen zusammenhängenden Vorschriften in einem besonderen Teil des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften enthalten sind, ist es geboten, in diesem Gesetz auch die Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer ab dem 1. Juli 1989 zu regeln.

Zu Nummern 1 bis 9 und 11 bis 14 (§§ 38 bis 42, 45, 45 a, 47 und 48 KAGG)

Die Änderungen stellen den Rechtszustand vor Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 1990 wieder her.

Zu Nummern 10 und 15 (§§ 43 und 50 KAGG)

Die Änderungen der Anwendungsvorschriften stellen sicher, daß bei Ausschüttungen oder nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen die Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 vom Hundert ab dem 1. Juli 1989 nicht mehr erhoben wird.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333